

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 2/16 S

L 13 VK 2/16 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 VK 70/15 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Soziales und Integration,
Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2016 durch
die Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r
Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 31. Mai 2016 - L 13 VK 2/16 B - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 1.4.2016 zwei Klageverfahren des Klägers nach § 113 SGG verbunden. Die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde des Klägers hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 31.5.2016 als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Kläger persönlich mit einem an das LSG adressierten Schreiben Beschwerde eingelegt. Das LSG hat das Schreiben zuständigkeitshalber an das BSG weitergeleitet wo es am 23.6.2016 eingegangen ist.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 31.5.2016 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

